

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Faktor-Optionsscheine auf Aktien

DZ BANK Open End Faktor-Optionsscheine mit Knock-out auf Aktien

Basiswert: NVIDIA Corp (Aktie eines US-amerikanischen Unternehmens, auf das die Regelungen gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden)

Produktklassifizierung nach BSW: Faktor-Optionsscheine

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 19. Juli 2025. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.

ISIN: DE000DY9SWX5

Beginn des öffentlichen Angebots: 12. Juni 2025

Valuta: 16. Juni 2025

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 19. Juli 2024, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-WERTPAPIERE.DE (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTFR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Optionsbedingungen	5
Emissionsspezifische Zusammenfassung	I

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der DZ BANK Open End Faktor-Optionsscheine mit Knock-out auf Aktien („**Optionsscheine**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR
DE000DY9SWX5	8,900	0,044

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (19. Juli 2025). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

5. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil (Faktor-Optionsscheine)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.1 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil (Faktor-Optionsscheine)“ zu finden.

8. Benchmark-Verordnung

Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von den folgenden Administratoren bereitgestellt werden:

- Der 1 Month CME Term SOFR Reference Rate wird von CME Group Benchmark Administration Limited bereitgestellt.
- Das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing wird von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.

II. Optionsbedingungen

ISIN / Emissions volumen in Stück	Basiswert / ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Typ Long / Short	Knock-out- Barriere in USD	Faktor	Basispreis- anpassungs- prozentsatz / Rundungsfaktor	Bereinigungs- faktorspanne p.a. / Bereinigungs- faktor p.a. ¹	Prozentsatz für die Kursschwelle	Prozentsatz für die Reset-Schwelle	Maßgebliche Börse / Maßgebliche Terminbörse	Handelsende ² (Ortszeit an der Maßgeblichen Börse)
DE000DY9SWX5 / 5.000.000	NVIDIA Corp / US67066G1040	USD	Long	0,20	10	90,00 / 4	0-10% / 4,5%	120,00	92,00	NASDAQ / CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE	16:00 Uhr

¹ Zum Beginn des öffentlichen Angebots

² Das Handelsende ist in den nachfolgenden Fällen nicht wie in der Tabelle angegeben, sondern jeweils um 13:00 Uhr (Stand: Beginn des öffentlichen Angebots). Diese Fälle sind i) der 3. Juli eines jeden Jahres, wenn dieser Tag auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fällt und ein Üblicher Handelstag ist, ii) der Freitag nach Thanksgiving eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Üblicher Handelstag ist und iii) der 24. Dezember eines jeden Jahres, sofern dieser Tag ein Üblicher Handelstag ist.

Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Open End Faktor-Optionsscheine mit Knock-out in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Mergerthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (5) und § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, das WMR Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und taggleich auf der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags gemäß Absatz (3) (a) relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.
„**Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin

veröffentlicht alle nach diesem Absatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

„**Optionsscheinwährung**“ ist Euro.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

„**Währung des Basiswerts**“ ist die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts.

- (b) „**Anpassungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag, an dem auch die Frankfurter Wertpapierbörse für ihren allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet hat, vom 12. Juni 2025 („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Absätze (3) (b) bis (d) und § 5, der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der auch ein Geschäftstag ist.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, jeder Übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich der Absätze (3) (b) bis (d), jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der 23. Juni 2025. Dieser Tag muss auch ein Üblicher Handelstag sein.

„**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ wird an jedem Anpassungstag, an dem ein Ordentlicher Reset erfolgt, nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$AB = REP \times BAP \times \left(n \times \frac{AP}{360} \right)$$

dabei ist:

AB: der am jeweiligen Anpassungstag berechnete Anpassungsbetrag

AP: der Anpassungsprozentsatz, der für den jeweiligen Anpassungstag gilt

BAP: der Basispreisanpassungsprozentsatz

n: die Anzahl der Kalendertage zwischen dem unmittelbar vorangehenden Ordentlichen Reset (ausschließlich) und dem aktuellen Ordentlichen Reset am jeweiligen Anpassungstag (einschließlich), zum Beginn des öffentlichen Angebots ist n=1

REP: der Reset-Preis am jeweiligen Anpassungstag

„**Anpassungsprozentsatz**“ ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlichte Prozentsatz p.a. Der Anpassungsprozentsatz wird anschließend, vorbehaltlich des letzten Absatzes, erstmals im Juli 2025, an jedem ersten Anpassungstag eines Monats angepasst, auf der in § 7 genannten Internetseite veröffentlicht und bei der Berechnung des Anpassungsbetrags an diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zur Berechnung des Anpassungsbetrags am ersten Anpassungstag des nächstfolgenden Monats (ausschließlich) verwendet. Er ergibt sich, vorbehaltlich des letzten Absatzes und § 6, im ersten Schritt aus dem Monatszinssatz 1 Month CME Term SOFR Reference Rate („**Monatszinssatz**“), der auf der Reuters Seite „SR1M“ (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) am jeweils maßgeblichen ersten Anpassungstag eines Monats veröffentlicht wird und im zweiten Schritt wird dieser Monatszinssatz um den Bereinigungsfaktor erhöht (Typ Long) bzw. reduziert (Typ Short).

Sollte, vorbehaltlich § 6, am ersten Anpassungstag eines Monats auf der zuvor genannten Seite der Monatszinssatz nicht veröffentlicht werden, erfolgt eine Anpassung des Anpassungsprozentsatzes erst an dem Anpassungstag, an dem ein neuer Monatszinssatz auf der zuvor genannten Seite veröffentlicht wird, bis dahin (ausschließlich) gilt der zuletzt angepasste Anpassungsprozentsatz fort.

„**Außerordentlicher Reset**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, die Ermittlung des Reset-Preises-AO durch die Emittentin.

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, USD 10,00.

„**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, zum Beginn des öffentlichen Angebots dem Produkt aus dem Basispreisanpassungsprozentsatz und dem Startpreis. Der Basispreis wird anschließend, vorbehaltlich § 6, unmittelbar nach jedem Reset sowie an einem

¹ Der Anpassungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Anpassungsprozentsatz, der für den jeweiligen Anpassungstag gilt, (Dividend) durch 360 (Divisor) geteilt. Dieser Quotient wird danach mit der Anzahl der Kalendertage, die zwischen dem unmittelbar vorangehenden Ordentlichen Reset (ausschließlich) und dem aktuellen Ordentlichen Reset am jeweiligen Anpassungstag (einschließlich) liegen, multipliziert. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist n=1. Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem Reset-Preis am jeweiligen Anpassungstag multipliziert. Zum Schluss wird dieses Teilergebnis noch mit dem Basispreisanpassungsprozentsatz multipliziert.

Dividendenanpassungstag wie nachfolgend beschrieben angepasst und kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet. Dieser gilt bis zur nächsten Anpassung und wird gemäß § 7 veröffentlicht.

Anpassung des Basispreises unmittelbar nach jedem Ordentlichen Reset gemäß der folgenden Formel²:

$$BP = REP \times BAP + AB$$

dabei ist:

AB: der am jeweiligen Anpassungstag berechnete Anpassungsbetrag

BAP: der Basispreisanpassungsprozentsatz

BP: der Basispreis nach der jeweiligen Anpassung

REP: der Reset-Preis am jeweiligen Anpassungstag

Anpassung des Basispreises unmittelbar nach jedem Außerordentlichen Reset gemäß der folgenden Formel³:

$$BP = REP^{AO} \times BAP$$

dabei ist:

BAP: der Basispreisanpassungsprozentsatz

BP: der Basispreis nach der jeweiligen Anpassung

REP^{AO}: der zuletzt ermittelte Reset-Preis-AO

Anpassung des Basispreises an einem Dividendenanpassungstag:

Zum kalendarischen Beginn (Ortszeit Frankfurt am Main) eines Dividendenanpassungstags wird der zuletzt angepasste und gerundete Basispreis um den Dividendenanpassungsbetrag reduziert.

„**Basispreisanpassungsprozentsatz**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung, dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz. Er berücksichtigt insbesondere die zum Zeitpunkt der Festlegung bestehenden Marktgegebenheiten bezüglich der auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, sowie Kosten zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Optionsscheine entstehenden Kosten, die durch nachfolgende Einflussfaktoren bestimmt werden: (i) das allgemeine Zinsniveau, (ii) die Leihelikonditionen, (iii) die Liquidität des Basiswerts, (iv) die Volatilität (Schwankungsbreite) des Basiswerts, (v) der Preisunterschied zwischen dem Kasse- und Futuremarkt, (vi) die Kosten im Zusammenhang mit dem Handel der Optionsscheine oder (vii) etwaige Finanztransaktionssteuern. Zudem beinhaltet der Bereinigungsfaktor in der Regel eine Marge für die Emittentin. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Marktgegebenheiten im Hinblick auf die Einflussfaktoren oder im Hinblick auf weitere Faktoren, die nach Auffassung der Emittentin die oben beschriebenen Kosten für die Emittentin wesentlich beeinflussen, ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor innerhalb der in der Tabelle angegebenen Spanne nach oben bis einschließlich zur Obergrenze oder nach unten bis einschließlich zur Untergrenze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Die Anpassung wird von der Emittentin gemäß § 7 veröffentlicht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.

„**Bewertungsfrist**“ ist, vorbehaltlich § 5, der Zeitraum, der zur Ermittlung des Reset-Preises-AO dient. Sie beginnt, sobald ein Beobachtungspreis kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der Reset-Schwelle notiert („**Start der Bewertungsfrist**“). Sie beträgt 10 Minuten, sofern der Start der Bewertungsfrist mindestens 10 Minuten vor dem Handelsende an diesem Beobachtungstag liegt. Ist dies nicht der Fall, d.h. der Start der Bewertungsfrist liegt weniger als 10 Minuten vor dem Handelsende an diesem Beobachtungstag, so endet die Bewertungsfrist mit Ermittlung und Veröffentlichung des Schlusskurses des

² Der Basispreis wird unmittelbar nach jedem Ordentlichen Reset angepasst und wie folgt berechnet: Zuerst wird der Reset-Preis am jeweiligen Anpassungstag mit dem Basispreisanpassungsprozentsatz multipliziert. Anschließend wird zu diesem Produkt der am jeweiligen Anpassungstag berechnete Anpassungsbetrag addiert.

³ Der Basispreis wird unmittelbar nach jedem Außerordentlichen Reset angepasst und wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem zuletzt ermittelten Reset-Preis-AO und dem Basispreisanpassungsprozentsatz gebildet.

Basiswerts durch die Maßgebliche Börse an diesem Beobachtungstag.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, zum Beginn des öffentlichen Angebots dem Produkt aus Faktor und Basisbetrag (Dividend) geteilt durch den Startpreis (Divisor) (BZ₀). Das Bezugsverhältnis wird anschließend, vorbehaltlich § 6, unmittelbar nach jedem Reset nach der folgenden Formel⁴ angepasst, gilt bis zur nächsten Anpassung und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

Typ Long:

$$BZV = BZV_{alt} \times \left(\frac{REP_t - BP_{alt}}{REP_t \times \frac{1}{F}} \right)$$

Typ Short:

$$BZV = BZV_{alt} \times \left(\frac{BP_{alt} - REP_t}{REP_t \times \frac{1}{F}} \right)$$

dabei ist:

BP_{alt}: der Basispreis vor dem jeweiligen Reset

BZV_{alt}: das Bezugsverhältnis vor dem jeweiligen Reset

BZV: das angepasste Bezugsverhältnis nach dem jeweiligen Reset

F: der Faktor

REP_t: im Falle eines Ordentlichen Resets der beim Ordentlichen Reset am jeweiligen Anpassungstag festgestellte Reset-Preis oder im Falle eines Außerordentlichen Resets der zuletzt ermittelte Reset-Preis-AO

Der „**Dividendenanpassungsbetrag**“ wird, vorbehaltlich § 6, bei jeder Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird, am Dividendenanpassungstag ermittelt. Der Dividendenanpassungsbetrag entspricht der Nettodividende (Typ Long) bzw. der Bruttodividende (Typ Short). Die Nettodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende nach Abzug einer von der Emittentin festgelegten Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5%, sowie nach Abzug von etwaigen an der Quelle erhobenen und von der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle abgeführten Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen. Die Bruttodividende ist die von dem hierfür zuständigen Organ der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.

„**Dividendenanpassungstag**“ ist der Übliche Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende erstmals an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.

„**Eröffnungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Eröffnungskurs des Basiswerts (Open) an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

„**Faktor**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert.

„**Handelsende**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, die in der Tabelle angegebene Uhrzeit an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert an einem Beobachtungstag. Wird von der Maßgeblichen Börse die in der Tabelle angegebene Uhrzeit geändert, wird die Emittentin diese Änderung übernehmen und gemäß § 7 veröffentlichen.

Der „**Innere Wert**“ wird, vorbehaltlich § 5, nach der folgenden Formel⁵ berechnet:

Typ Long: $IW = (BEP - BP) \times BZV$

Typ Short: $IW = (BP - BEP) \times BZV$

⁴ Das Bezugsverhältnis wird unmittelbar nach jedem Reset angepasst und beim Typ Long wie folgt berechnet: Die Differenz aus im Falle eines Ordentlichen Resets dem beim Ordentlichen Reset am jeweiligen Anpassungstag festgestellten Reset-Preis oder im Falle eines Außerordentlichen Resets dem zuletzt ermittelten Reset-Preis-AO und dem Basispreis vor dem jeweiligen Reset (Dividend) wird durch das Produkt aus im Falle eines Ordentlichen Resets dem beim Ordentlichen Reset am jeweiligen Anpassungstag festgestellten Reset-Preis oder im Falle eines Außerordentlichen Resets dem zuletzt ermittelten Reset-Preis-AO und dem Quotienten aus Eins und dem Faktor (Divisor) geteilt. Dieses Teilergebnis wird anschließend mit dem Bezugsverhältnis vor dem jeweiligen Reset multipliziert.

Das Bezugsverhältnis wird unmittelbar nach jedem Reset angepasst und beim Typ Short wie folgt berechnet: Die Differenz aus dem Basispreis vor dem jeweiligen Reset und im Falle eines Ordentlichen Resets dem beim Ordentlichen Reset am jeweiligen Anpassungstag festgestellten Reset-Preis oder im Falle eines Außerordentlichen Resets dem zuletzt ermittelten Reset-Preis-AO (Dividend) wird durch das Produkt aus im Falle eines Ordentlichen Resets dem beim Ordentlichen Reset am jeweiligen Anpassungstag festgestellten Reset-Preis oder im Falle eines Außerordentlichen Resets dem zuletzt ermittelten Reset-Preis-AO und dem Quotienten aus Eins und dem Faktor (Divisor) geteilt. Dieses Teilergebnis wird anschließend mit dem Bezugsverhältnis vor dem jeweiligen Reset multipliziert.

⁵ Der Innere Wert wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird der zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung geltende Basispreis von dem Beobachtungspreis abgezogen. Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung geltenden Bezugsverhältnis multipliziert.

Der Innere Wert wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird der Beobachtungspreis von dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung geltenden Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung geltenden Bezugsverhältnis multipliziert.

dabei ist:

BEP: der Beobachtungspreis

BP: der zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung geltende Basispreis

BZV: das zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung geltende Bezugsverhältnis

IW: der Innere Wert

„**Knock-out-Barriere**“ entspricht dem in der Tabelle angegebenen Betrag.

„**Kursschwelle**“ entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze und § 6, zum Beginn des öffentlichen Angebots dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz vom Startpreis. Sofern zum Beginn des öffentlichen Angebots ein Dividendenanpassungstag vorliegt, entspricht die Kursschwelle dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz von dem um den Dividendenanpassungsbetrag reduzierten Startpreis. Anschließend entspricht die Kursschwelle an jedem weiteren Anpassungstag dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz vom Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse vom unmittelbar vorangehenden Üblichen Handelstag. Falls an einem Anpassungstag ein Dividendenanpassungstag vorliegt, entspricht die Kursschwelle dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz von der Differenz aus dem im voran genannten Satz beschriebenen Kurs abzüglich des Dividendenanpassungsbetrags.

„**Ordentlicher Reset**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 sowie gemäß den nachfolgenden Sätzen, die Feststellung des Reset-Preises durch die Emittentin an einem Anpassungstag. Erreicht oder überschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder unterschreitet (Typ Short) der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Anpassungstag die Kursschwelle, stellt die Emittentin für diesen Anpassungstag keinen Reset-Preis fest, d.h. es erfolgt kein Ordentlicher Reset. Sollte in diesem Fall ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Schlusskurs des Basiswerts für diesen Anpassungstag nachträglich von der Maßgeblichen Börse berichtigt werden, wird dies in diesem Fall nicht berücksichtigt. Zudem gilt: Wird an einem Anpassungstag 30 Minuten oder kürzer vor dem Handelsende der Start der Bewertungsfrist ausgelöst, wird die Emittentin an diesem Anpassungstag nur diesen Außerordentlichen Reset durchführen, d.h. der Ordentliche Reset an diesem Anpassungstag entfällt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.

„**Reset**“ ist jeder Ordentliche Reset und jeder Außerordentliche Reset.

„**Reset-Preis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 sowie dem letzten Absatz, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Anpassungstag.

Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Schlusskurs des Basiswerts, der für einen Ordentlichen Reset relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt wird und der berichtigte Schlusskurs nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Schlusskurses und vor dem nächsten Reset bekannt gegeben wird, kann die Emittentin die gemäß den Bedingungen auf Basis des ursprünglichen Schlusskurses durchgeführten Anpassungen unter Zugrundelegung des berichtigten Schlusskurses berichtigen.

„**Reset-Preis-AO**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der niedrigste (Typ Long) bzw. höchste (Typ Short) Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist am Beobachtungstag ermittelt.

„**Reset-Schwelle**“ entspricht, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes und § 6, zum Beginn des öffentlichen Angebots dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz vom Startpreis. Sofern zum Beginn des öffentlichen Angebots ein Dividendenanpassungstag vorliegt, entspricht die Reset-Schwelle dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz von dem um den Dividendenanpassungsbetrag reduzierten Startpreis. Anschließend wird die Reset-Schwelle (i) nach jedem Reset und (ii) zum kalendarischen Beginn (Ortszeit Frankfurt am Main) eines Dividendenanpassungstags angepasst. Sie entspricht im Falle (i) dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz vom Reset-Preis (Ordentlicher Reset) bzw. vom Reset-Preis-AO (Außerordentlicher Reset) und im Falle (ii) dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz von der Differenz aus dem zuletzt festgestellten Reset-Preis (Ordentlicher Reset) bzw. dem zuletzt ermittelten Reset-Preis-AO (Außerordentlicher Reset) und dem Dividendenanpassungsbetrag. Der Reset-Preis-AO ist im Falle (ii) nur dann maßgeblich, wenn der unmittelbar vorangehende Reset ein Außerordentlicher Reset war.

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am 11. Juni 2025.

(3)

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro je Optionsschein wird, vorbehaltlich der Absätze (b) bis (d), nach Einlösung durch den Gläubiger oder nach Kündigung durch die Emittentin gemäß folgender Formel⁶ berechnet:

Typ Long: $RB = (RP - BP) \times BZV$

Typ Short: $RB = (BP - RP) \times BZV$

dabei ist:

BP: der nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepasste Basispreis, sollte am Ausübungstag kein Reset erfolgen, ist es der zuletzt angepasste Basispreis

BZV: das nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepasste Bezugsverhältnis, sollte am Ausübungstag kein Reset erfolgen, ist es das zuletzt angepasste Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag (Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts. Der Euro-Gegenwert wird an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird, zum EUR/USD-Fixingkurs errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (b) Ist der Innere Wert einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis 1**“), gilt, vorbehaltlich der Absätze (c) und (d), Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 1 eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag in Euro je Optionsschein entspricht dem Euro-Gegenwert des in der Tabelle unter Knock-out-Barriere angegebenen Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht dem EUR/USD-Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses 1. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und am Rückzahlungstermin gezahlt.

- (c) Ist der Innere Wert, der mit i) dem Eröffnungspreis, ii) dem Reset-Preis oder iii) dem Reset-Preis-AO als Beobachtungspreis ermittelt wird, einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis 2**“), entspricht der Rückzahlungsbetrag in Euro je Optionsschein, vorbehaltlich des Absatzes (d), dem Euro-Gegenwert des Inneren Werts des Optionsscheins zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses 2 und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umrechnung für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts erfolgt mit dem EUR/USD-Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses 2. Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 2 eingetreten ist. Ist dieser Rückzahlungsbetrag jedoch nicht positiv, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

- (d) Ist der Innere Wert einmal kleiner oder gleich Null („**Knock-out-Ereignis 3**“) gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 3 eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag in Euro je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a) einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG

⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird der nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepasste Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Fax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu jedem Geschäftstag eines Jahres, der auch ein Üblicher Handelstag ist, erstmals zum 23. Juni 2025 (jeweils ein „**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) (a). Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis gemäß der Absätze (3) (b) bis (d) eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, der auch ein Geschäftstag ist und an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag.
- (3) Falls an einem Anpassungstag eine Marktstörung vorliegt, ist dieser Tag kein Anpassungstag. Die Emittentin bestimmt an diesem Tag keinen Reset-Preis und der zuletzt festgestellte Reset-Preis gilt bis zum nächsten Reset.
- (4) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird, vorbehaltlich Absatz (5), jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an neun aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen neunten Beobachtungstag.
- (5) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, bestimmt die Emittentin ausschließlich den Reset-Preis-AO für diese Bewertungsfrist.
- (6) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (c) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (d) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Monatszinssatzes eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Monatszinssatzes durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Monatszinssatzes allgemein oder durch den Administrator dauerhaft nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Monatszinssatzes allgemein nicht mehr möglich ist oder (v) sich die Ermittlungsmethode für den Monatszinssatz wesentlich ändert,

- (e) falls eine Marktstörung an mehr als drei aufeinander folgenden Anpassungstagen vorliegt oder
 - (f) falls (i) für die Verwendung oder Veröffentlichung des Fixings eine Anpassung angekündigt wird, (ii) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (iii) die Veröffentlichung des Fixings dauerhaft nicht mehr stattfindet, (iv) die Verwendung des Fixings allgemein nicht mehr möglich ist, (v) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (vi) der Administrator das Fixing dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stellt.
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
 - (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine **„Änderung der Rechtsgrundlage“** liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern,
 - (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder
 - (e) falls (i) die Gesellschaft die Zahlung einer Dividende erklärt oder (ii) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie als Sonderdividende behandelt werden, und diese Dividende oder diese Sonderdividende nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zu einem negativen Basispreis führt oder führen würde.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils **„Ersatzreferenzaktie“**) zu ersetzen (**„Ersetzung“**) oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
 - (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.

- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Optionsscheine angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen.
- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie bzw. das Fixing von dem Administrator, der bzw. das für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Administrator nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs bzw. das berichtigte Fixing innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses bzw. des ursprünglichen Fixings und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs bzw. das berichtigte Fixing von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Falle der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie kann sich die Emittentin an dem Vorgehen - sofern vorhanden - der Maßgeblichen Terminbörse orientieren oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Basispreis, den Reset-Preis und den Reset-Preis-AO jeweils mit dem R-Faktor multiplizieren bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor teilen. Der R-Faktor wird in diesem Fall nach der folgenden Formel⁷ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene

⁷ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 12. Juni 2025

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Open End Faktor-Optionsscheine mit Knock-out auf Aktien („ Optionsscheine “ oder „ Wertpapiere “)
Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): DE000DY9SWX5
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 19. Juli 2024
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass - diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 19. Juli 2024 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; - der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; - der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; - für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; - zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?		
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK		
Sitz: Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland		
Rechtsform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.		
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27		
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland		
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.		
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt dar:		
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,69%	
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%	
Sonstige	0,51%	
Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Dr. Cornelius Riese (Vorstandsvorsitzender), Souâd Benkredda, Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Johannes Koch, Michael Speth und Thomas Ullrich.		
Identität der Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland		
WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?		
Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr entnommen.		
Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022

Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	4.333	3.322
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.807	2.749
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-362	-304
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-175	823
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	3.189	2.252
Nettogewinn (entspricht dem unter dem „Konzernergebnis“ aufgeführten Posten „Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.130	1.269
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2023	31.12.2022
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	644.589	628.365
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	437.989	428.565
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	4.261	4.521
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	204.776	203.646
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	159.641	159.429
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	31.069	27.625
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen.)	0,8	0,7
harte Kernkapitalquote (in %)	15,5	13,7
Gesamtkapitalquote (in %)	20,1	18,0
Leverage ratio (in %)	6,2	4,7

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2023 und das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- **Konjunkturertrübung in Deutschland und unerwartete Entwicklung am Zinsmarkt:** Das deutsche Bruttoinlandsprodukt ist im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte zurückgegangen. Die Schwächephase der deutschen Wirtschaft aufgrund der strukturellen Probleme wie Arbeitskräftemangel und weiterhin hoher Energiepreise sowie einem Wirtschaftswachstum nahe der Nulllinie könnte sich somit vorerst weiter fortsetzen, zumal das gestiegene Zinsniveau konjunkturell dämpfend wirkt. In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 verzeichneten die Euro-Zone und die Vereinigten Staaten die höchsten Inflationsraten seit Jahrzehnten, obwohl das Federal Reserve Board und die Europäische Zentralbank („EZB“) in den beiden Jahren die Marktzinsen deutlich angehoben haben. Das Zinsniveau zeigt Wirkung auf die Inflationsraten, die zum Ende des Geschäftsjahres 2023 aufgrund der schwachen Konjunktur und der schneller als von den Märkten erwartet fallenden Energiepreise gesunken sind. In Deutschland besteht aufgrund der Konjunkturertrübung das Risiko, dass strukturelle Probleme wie Arbeitskräftemangel und weiterhin hohe Energiepreise zu einem erneuten Ansteigen der Inflation führen könnten. Dabei könnte die resultierende Inflation langfristig oberhalb des Inflationsziels der EZB verharren. Kritisch wäre dies insbesondere dann, wenn es aufgrund der gestiegenen Preise, neben den Produktionsrückgängen in der verarbeitenden Industrie, zu einer Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten und zu Lohnerhöhungen am Arbeitsmarkt käme. Mit dem Inflationsziel der Zentralbanken von 2,0% wieder in Sicht könnten die Leitzinsen im Laufe des Geschäftsjahres jedoch schneller als erwartet deutlich sinken. Bei einer zu schnellen Zinssenkung besteht das Risiko, dass inflationstreibende Effekte wie beispielsweise eine Lohn-Preis-Spirale die Inflation wieder nach oben drücken könnten. Dies könnte schlussendlich zu einer anhaltenden Phase der Stagflation führen, also einer Kombination von erhöhter Inflation, stagnierender Produktion und Nachfrage und steigender Arbeitslosigkeit.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: DE000DY9SWX5

Basiswert: Aktie eines US-amerikanischen Unternehmens, auf das die Regelungen gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und der darunter erlassenen Vorschriften Anwendung finden.

Typ: Long

Währung: Euro („EUR“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 5.000.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen und es kann zu einem Knock-out-Ereignis kommen. In diesen Fällen erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine zum Rückzahlungstermin und die Laufzeit endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Ein wichtiges Ausstattungsmerkmal dieser Optionsscheine ist der Faktor, welcher den Zielwert für die Hebelwirkung in den Optionsscheinen darstellt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken, dabei hat die Hebelwirkung sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Optionsscheine. Während der Laufzeit der Optionsscheine werden verschiedene Parameter zu definierten Zeitpunkten angepasst. Folgende Anpassungen sind generell vorgesehen:

Ordentlicher Reset

Ein Ordentlicher Reset erfolgt grundsätzlich an jedem Anpassungstag, es sei denn, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an diesem Anpassungstag erreicht oder überschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder unterschreitet (Typ Short) die Kursschwelle oder 30 Minuten oder weniger vor Handelsende wird der Start der Bewertungsfrist ausgelöst. Unmittelbar nach dem Ordentlichen Reset werden der Basispreis und das Bezugsverhältnis auf Grundlage des im Ordentlichen Reset ermittelten Reset-Preises angepasst, um die Hebelwirkung regelmäßig wieder auf den Wert des Faktors, bereinigt um u.a. etwaige Kosten, zurückzusetzen.

Außerordentlicher Reset

Es kann zu einer außerordentlichen untertätigen Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses, aufgrund eines Außerordentlichen Resets, kommen. Ein Außerordentlicher Reset erfolgt, wenn ein Beobachtungspreis kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der Reset-Schwelle notiert. Die Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses wird in diesem Fall auf Basis des von der Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelten Reset-Preises-AO durchgeführt. Bei stark fallenden (Typ Long) bzw. steigenden (Typ Short) Kursbewegungen des Basiswerts kann es an einem Beobachtungstag auch zu mehreren Außerordentlichen Resets und somit zu mehreren untertätigen Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses kommen.

Dividendenanpassungen

Zum kalendarischen Beginn (Ortszeit Frankfurt am Main) eines Dividendenanpassungstags erfolgt eine zusätzliche Anpassung des Basispreises, der Reset-Schwelle und der Kursschwelle.

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Rückzahlungsbetrag wird nach Einlösung durch den Gläubiger oder nach Kündigung durch die Emittentin, sofern nicht zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, wie folgt ermittelt:

Typ Long: Zuerst wird der nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepasste Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen.

Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Bezugsverhältnis multipliziert und danach in Euro umgerechnet.

Typ Short: Zuerst wird der Referenzpreis von dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Basispreis abgezogen.

Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Bezugsverhältnis multipliziert und danach in Euro umgerechnet.

Sollte am Ausübungstag kein Reset erfolgen, wird der zuletzt angepasste Basispreis bzw. das zuletzt angepasste Bezugsverhältnis für die Berechnung verwendet.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu verschiedenen Knock-out-Ereignissen kommen. Ist dies der Fall, verfallen die Optionsscheine und die Laufzeit endet automatisch. Der Rückzahlungsbetrag wird dann wie folgt ermittelt:

1. Ist der Innere Wert einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis 1**“), gilt, vorbehaltlich der Punkte 2 und 3, Folgendes: Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 1 eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des unter Knock-out-Barriere angegebenen Betrags und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.
2. Ist der Innere Wert, der mit i) dem Eröffnungspreis, ii) dem Reset-Preis oder iii) dem Reset-Preis-AO als Beobachtungspreis ermittelt wird, einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis 2**“), entspricht der Rückzahlungsbetrag, vorbehaltlich Punkt 3, dem Euro-Gegenwert des Inneren Werts zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses 2. Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 2 eingetreten ist. Ist dieser Rückzahlungsbetrag jedoch nicht positiv, gelten die beiden letzten Sätze unter Punkt 3.
3. Ist der Innere Wert einmal kleiner oder gleich Null („**Knock-out-Ereignis 3**“), gilt Folgendes: Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 3 eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von EUR 0,01 gezahlt.

Definitionen

„**Anpassungstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem auch die Frankfurter Wertpapierbörse für ihren allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet hat, vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „**Ausübungstag**“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. „**Außerordentlicher Reset**“ ist die Ermittlung des Reset-Preises-AO durch die Emittentin. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem T2 oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist. „**Basisbetrag**“ beträgt USD 10,00. „**Basispreis**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots dem Produkt aus dem Basispreisanpassungsprozentsatz und dem Startpreis. Anschließend wird der Basispreis unmittelbar nach jedem Reset unter Verwendung des festgestellten Reset-Preises bzw. des Reset-Preises-AO angepasst und gilt bis zur nächsten Anpassung. „**Basispreisanpassungsprozentsatz**“ beträgt 90,00. „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist die NVIDIA Corp mit der ISIN US67066G1040. „**Beginn des öffentlichen Angebots**“ ist der 12. Juni 2025. „**Beobachtungspreis**“ ist jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „**Beobachtungstag**“ ist jeder Übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum, der zur Ermittlung des Reset-Preises-AO dient. Sie beginnt, sobald ein Beobachtungspreis kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der Reset-Schwelle notiert („**Start der Bewertungsfrist**“) und beträgt grundsätzlich 10 Minuten. „**Bezugsverhältnis**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots dem Produkt aus Faktor und Basisbetrag (Dividend) geteilt durch den Startpreis (Divisor). Anschließend wird das Bezugsverhältnis unmittelbar nach jedem Reset unter Verwendung des festgestellten Reset-Preises bzw. des Reset-Preises-AO angepasst und gilt bis zur nächsten Anpassung. „**Dividendenanpassungstag**“ ist der Übliche Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende erstmals an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird. „**Einlösungstermin**“ ist jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der 23. Juni 2025. „**Eröffnungspreis**“ ist der Eröffnungskurs des Basiswerts (Open) an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „**Faktor**“ beträgt 10. „**Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben. Der „**Innere Wert**“ wird beim Typ Long wie folgt ermittelt: Es wird die Differenz aus dem Beobachtungspreis und dem aktuellen Basispreis gebildet. Anschließend wird dieses Teilergebnis noch mit dem aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert. Beim Typ Short wird er wie folgt ermittelt: Es wird die Differenz aus dem aktuellen Basispreis und dem Beobachtungspreis gebildet. Anschließend wird dieses Teilergebnis noch mit dem aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert. „**Handelsende**“ ist 16:00 Uhr (Ortszeit an der Maßgeblichen Börse). „**Knock-out-Barriere**“ entspricht USD 0,20. „**Kursschwelle**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots 120,00% des Startpreises. Anschließend entspricht die Kursschwelle an jedem weiteren Anpassungstag 120,00% des Schlusskurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse vom unmittelbar vorangehenden Üblichen Handelstag. „**Maßgebliche Börse**“ ist die NASDAQ. „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE. „**Ordentlicher Kündigungstermin**“ ist jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals zum 23. Juni 2025. „**Ordentlicher Reset**“ ist die Feststellung des Reset-Preises durch die Emittentin an einem Anpassungstag. „**Referenzpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag. „**Reset**“ ist jeder Ordentliche Reset und jeder Außerordentliche Reset. „**Reset-Preis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Anpassungstag. „**Reset-Preis-AO**“ ist der niedrigste (Typ Long) bzw. höchste (Typ Short) Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist am Beobachtungstag ermittelt. „**Reset-Schwelle**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots 92,00% des Startpreises. Anschließend wird die Reset-Schwelle nach jedem Reset angepasst und entspricht 92,00% des Reset-Preises (Ordentlicher Reset) bzw. des Reset-Preises-AO (Außerordentlicher Reset). „**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. „**Startpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am 11. Juni 2025. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den

relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Optionsscheine bilden eine gehebelte Anlage in dem zugrundeliegenden Basiswert ab und sind mit einem Faktor ausgestattet, welcher den Zielwert für die Hebelwirkung in den Optionsscheinen darstellt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Daher sollte der Anleger beachten, dass die Hebelwirkung sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Optionsscheine hat. Die Auswirkung der Basiswertkursbewegungen auf den Wert der Optionsscheine wird wesentlich durch die Höhe des maßgeblichen Faktors und der damit einhergehenden Hebelwirkung bestimmt. Durch Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses werden bei den Optionsscheinen Kursänderungen des Basiswerts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Resets mit einem konstanten Faktor im Wert der Optionsscheine nachvollzogen. Das bedeutet, dass sich durch den Faktor und die damit einhergehende Hebelwirkung fallende (Typ Long) bzw. steigende (Typ Short) Kurse des Basiswerts in der Regel **überproportional negativ** (bis hin zum Totalverlustisiko) auf den Wert der Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, auswirken. **Das Risiko eines Verlusts wird überwiegend durch den Faktor bestimmt, d.h. je höher der Faktor ist, desto größer ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Verlustrisikos bei fallenden (Typ Long) bzw. steigenden (Typ Short) Kursen des Basiswerts. Infolgedessen kann es für den Anleger zu erheblichen finanziellen Verlusten bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.** Auch Kursschwankungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) können zu Verlusten in den Optionsscheinen führen. So verlieren die Optionsscheine an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short) und am Folgetag wieder steigt (Typ Long) bzw. fällt (Typ Short). In diesem Fall bezieht sich der Faktor am Folgetag auf einen niedrigeren Wert der Optionsscheine, somit können die Verluste des Vortages nicht kompensiert werden. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- **Risiko aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses während der Laufzeit:** Während der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Ein Knock-out-Ereignis wird ausgelöst, wenn eines der in den Optionsbedingungen definierten Ereignisse eintritt, die sich auf den Inneren Wert der Optionsscheine verglichen mit der Knock-out-Barriere beziehen. Ein Knock-out-Ereignis tritt auch ein, wenn der Innere Wert der Optionsscheine kleiner oder gleich Null ist. Tritt eines der Knock-out-Ereignisse ein, endet die Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch und der Anleger erhält den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von dem für das Knock-out-Ereignis maßgeblichen Ereignis abhängig ist. **Im Fall des Eintritts eines der Knock-out-Ereignisse besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals tritt ein, wenn die Optionsscheine zum Zeitpunkt eines Knock-out-Ereignisses keinen positiven Inneren Wert aufweisen. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem der Knock-out-Ereignisse kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.
- **Risiko aufgrund der Anpassungen nach einem Außerordentlichen Reset:** Bei den Optionsscheinen kann es zu einer außerordentlichen untertätigen Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses aufgrund eines Außerordentlichen Resets kommen. Ein Außerordentlicher Reset erfolgt, wenn ein Beobachtungspreis kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der Reset-Schwelle notiert. Die Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses wird in diesem Fall auf Basis des von der Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelten Reset-Preises-AO durchgeführt. Die Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses in Folge eines Außerordentlichen Resets führt dazu, dass - bezogen auf den Faktor - ein deutlich geringerer Wert der Optionsscheine als Basis für die zukünftige Wertentwicklung der Optionsscheine dient. Die positive Basiswertentwicklung (steigende Kurse bei Typ Long bzw. fallende Kurse bei Typ Short) muss im Vergleich zu der Kursentwicklung des Basiswerts, die zu dem Außerordentlichen Reset geführt hat, um das Vielfache stärker sein, damit die Wertverluste wettgemacht werden können. Bei stark

fallenden (Typ Long) bzw. steigenden (Typ Short) Kursbewegungen des Basiswerts kann es an einem Beobachtungstag auch zu mehreren Außerordentlichen Resets und somit zu mehreren untertägigen Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses kommen. Ziel der Anpassungen **aufgrund eines Außerordentlichen Resets ist, das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals abzuschwächen. Der Anpassungsmechanismus kann das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zu einem möglichen wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals aber nicht verhindern. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals tritt ein, wenn der Reset-Preis-AO kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) dem Basispreis notiert, d.h. der Innere Wert der Optionsscheine kleiner oder gleich Null ist.** Anleger der Optionsscheine sollten ferner beachten, dass während der oben genannten Feststellungen und Anpassungen die Emittentin keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellt. Darüber hinaus sollte der Anleger berücksichtigen, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Außerordentlichen Reset und den daraus resultierenden Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses kommen kann, falls die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

- **Risiko aufgrund der Anpassungen nach einem Ordentlichen Reset:** Bei den Optionsscheinen werden unmittelbar nach einem Ordentlichen Reset der Basispreis und das Bezugsverhältnis regelmäßig angepasst, um die Hebelwirkung regelmäßig wieder auf den Wert des Faktors festzusetzen. Bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. fallend (Typ Long) bzw. steigend (Typ Short), wirkt sich die Anpassung nach einem Ordentlichen Reset negativ auf die Fähigkeit der Optionsscheine aus, den Wertverlust des Vortages wieder auszugleichen. Anleger sollten beachten, dass auch Kursschwankungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten der Optionsscheine führen können. Siehe auch Ausführungen unter Risiko aus der Struktur. Ferner sollten Anleger der Optionsscheine beachten, dass während der oben genannten Anpassungen und Feststellungen die Emittentin keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellt. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.
- **Risiko in Bezug auf den Basiswert:** Aus dem Basiswert ergeben sich verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen. Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts. Wenn der Kurs der Aktie sinkt (im Fall von Optionsscheinen Typ Long) bzw. steigt (im Fall von Optionsscheinen Typ Short), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Korrekturfaktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die diese Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert in Fremdwährung:** Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.
- **Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Ferner sollten Anleger der Optionsscheine

beachten, dass während der Anpassungen und Feststellungen im Rahmen der Resets die Emittentin keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellt. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis beträgt EUR 8,900. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit dem Ende der Gültigkeit des Basisprospekts (19. Juli 2025) oder, bei Fortführung des öffentlichen Angebots durch einen oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte, mit dem Ende der Gültigkeit des jeweiligen Nachfolge-Basisprospekts.

Valuta: 16. Juni 2025

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem anfänglichen Emissionspreis je Wertpapier erwerben. Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen EUR 0,044. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten durch (i) Abschluss von Geschäften in dem Basiswert oder in Derivaten auf den Basiswert, (ii) die mögliche Funktion der Emittentin als Market Maker, (iii) die Erbringung von Bank- und anderen Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit deren eigenen Wertpapieremissionen, (iv) Anlageurteile für den Basiswert, die der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufen.